

Dresden, und Genossen um Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung, betreffend das Verbot des Feilbietens ausländischen Wildes während der Schonzeit des inländischen Wildes.

**Präsident:** Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 190.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über die Petition des Bürgerschullehrers emer. Leister in Weinböhla und Genossen um Erhöhung der Pensionen der vor dem Inkrafttreten des neuen Pensionsgesetzes emeritirten Volksschullehrer nach den Pensionsätzen des neuen Lehrer pensionsgesetzes.

**Präsident:** Desgleichen.

Für die heutige Sitzung hat sich entschuldigt der Herr Abg. Kluge wegen Deputationsarbeiten, der Herr Abg. Grumbt und der Herr Abg. von Quersurth wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein. 1. Punkt: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend.“ (Drucksache Nr. 11.)

(Vergl. M. II. R. S. 18 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Enke, Mitberichterstatter Herr Abg. Träber.

Ich eröffne die Debatte zu § 1. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. **Enke:** Meine Herren! Die Nadelarbeitslehrerinnen Sachsens haben am 1. Juni 1897 eine Petition an die Staatsregierung gerichtet des Inhalts: Man möge ihnen das Recht der Ständigkeit gleich den anderen Fachlehrern verleihen, und um das zu erreichen, den § 17 des Volksschulgesetzes (26. April 1873), welcher den Fachlehrern die Ständigkeit zuspricht, dahin zu erweitern, daß auch die Nadelarbeitslehrerinnen als Fachlehrer im Sinne dieses Paragraphen angesehen werden möchten. Sie begründen ihren Wunsch damit, daß sie sich neuerdings einer staatlichen Prüfung wie die Fachlehrer zu unterziehen hätten, daß sie sich trotzdem den Fachlehrern gegenüber in einer Ausnahmestellung befänden, insofern als sie nicht wie diese die Rechte einer unkündbaren Stellung und der staatlichen Altersversorgung genießen, und daß sie infolge dessen in berechtigter Sorge um ihre Existenz in Zeiten kommender Dienstunfähigkeit leben müßten. Dann haben sie im Oktober 1897 an die Ständeversammlung eine Petition desselben Inhalts gerichtet mit der speziellen Bitte, dieselbe der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Diese

Petition ist von der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer berathen worden, das Ergebnis dieser Berathung ist im Berichte dieser Deputation (Druckschrift Nr. 231) niedergelegt. Er endet mit dem Antrage:

„Die Kammer wolle beschließen:

die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, nach welcher den Nadelarbeitslehrerinnen, welche sich einer staatlichen Prüfung mit Erfolg unterzogen haben und an einer Volksschule wöchentlich zwanzig und mehr Lehrstunden erteilen, die Pensionsberechtigung zuzusprechen ist, analog dem Gesetze für die berufsmäßigen Gemeindebeamten vom 20. April 1890, beziehentlich dem Kirchengesetze vom 15. Juli 1891.“

Dieser Antrag ist in der Zweiten Kammer einstimmig angenommen, in der Ersten Kammer nicht berathen worden. Die Königl. Staatsregierung hat dem Antrage entsprochen und den Kammern einen solchen Gesetzesentwurf vorgelegt. Der Gesetzesentwurf entspricht zwar nicht in allen Punkten den Wünschen der Petenten, insofern nämlich, als er ihnen die gewünschte Ständigkeit nicht verleiht, aber das wichtigere, die Altersversorgung, ist den Nadelarbeitslehrerinnen gewährleistet. Nach der übereinstimmenden Ueberzeugung der Deputation, der Regierung und auch derjenigen Herren Redner, die sich zur Vorlage geäußert haben, ist es zur Zeit nicht thunlich, das Ständigkeitsrecht auch den Nadelarbeitslehrerinnen zuzusprechen. Es würde ihnen in dem erbetenen Maße auch wenig nützen, da die Gemeinden nach § 17 Fachlehrer zwar ständig machen können, aber nicht ständig machen müssen.

Die Einmüthigkeit, mit der die Kammer den Gesetzesentwurf zur Schlußberathung überwiesen hat, beweist, daß divergirende Ansichten — mit Ausnahme eines einzigen Punktes, nämlich dem der Uebernahme der Lasten seitens der Gemeinde — nicht vorhanden sind, daß man also den Gesetzesentwurf den Wünschen der Kammer entsprechend gefunden hat. Daß auch die Petenten damit einverstanden sind, beweist weiter eine erneute Petition, die uns der Herr Vorsitzende der Petitionsdeputation mittheilt, in der um unveränderte Annahme des Gesetzes gebeten wird.

Der Verlauf der ganzen Angelegenheit macht es überflüssig, auf den Inhalt des Gesetzes im einzelnen einzugehen. Nur mit einigen Worten wollen Sie mir gestatten, das Wesentliche des Gesetzes anzudeuten.

Das Gesetz bezieht sich nicht auf alle Nadelarbeitslehrerinnen, sondern, mit Rücksicht auf die Orte, wo nur wenige Nadelarbeitsstunden zu erteilen sind, und wo diese meist in Nebenbeschäftigung erteilt werden,